

dass die Zahlen mit einem nicht näher bezifferbaren Unsicherheitsfaktor behaftet sind und dass sie unter Umständen das Preisniveau in seiner absoluten Höhe nicht exakt wiedergeben.

Diese beschränkte Treffsicherheit mag zwar unangenehm sein, wenn primär "reale" und "aktuelle" für Boden gezahlte Geldbeträge interessieren; ansonsten scheint dadurch aber die Aussagekraft der Statistik nicht prinzipiell gefährdet. Es steht nämlich keineswegs zu befürchten, dass die Verzerrungen bei den Preisangaben einen solchen Grad an Unregelmässigkeit erreichen, dass die statistischen Auswertungen nichteinmal mehr in der Lage wären, die Grundtendenzen der Erscheinungen am Bodenmarkt richtig abzubilden. Vor allem für Vergleiche in der Zeitreihe bzw. im regionalen Querschnitt ist das Risiko grundsätzlicher Fehldeutungen als relativ gering einzuschätzen. Schliesslich sind eigentlich keine Gründe auszumachen, warum die "Steuerehrlichkeit" ausgeprägten temporären oder lokalen Schwankungen unterliegen sollte.

Für die spätere Interpretation insbesondere von aus den Daten gebildeten Summen gilt es ferner zu beachten, dass bei den Angaben zum Umfang der Gegenleistung schon im Urmaterial offensichtlich höchst unterschiedliche – ihrem Charakter nach oft gar nicht immer eindeutig erkennbare – Wertekategorien vorkommen. Meistens in Abhängigkeit von der Art des Rechtsgeschäftes finden sich nämlich neben "echten", in einer exakt bezifferbaren Zahlung abzustattenden Kaufwerten häufig lediglich "fiktive" Steuerschätzwerte. Letztere sind vorwiegend bei Grundstückstauschen oder bei Handänderungen innerhalb der Verwandtschaft angegeben. Allerdings kommen beispielsweise unter den Verwandtengeschäften auch solche vor, die offenbar zu "marktähnlichen" Bedingungen verrechnet wurden. Zu alledem treten bisweilen noch Geschäfte auf, die zwar ihrem Charakter nach periodisch zu erbringende Gegenleistungen erwarten lassen (was etwa für Baurechts- oder Dienstbarkeitsverträge gilt), deren schriftliche Dokumentation in den Grundverkehrsprotokollen enthält aber keine Hinweise, wie dort genannte Geldbeträge zu verstehen sind.¹³ Für die Erhebung blieb we-

¹³ Es geht speziell bei Baurechts- oder Dienstbarkeitsverträgen aus den Angaben in den Gemeindegrundverkehrskommissionsprotokollen meistens nichteinmal klar hervor, wie oft und über welchen Zeitraum der als Gegenleistung ausgewiesene Betrag zu zahlen ist bzw. ob etwa der dort notierte Wert bereits als eine kapitalisierte Grösse (beispielsweise als Barwert des Baurechtszinses) aufzufassen ist. Durch das Ausschweigen über die Periodizität der Zahlung und durch das Fehlen von Laufzeitangaben ist es auch